

Satzung des Sportverein Breuningsweiler e.V.

Artikel I Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 24. August 1935 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Breuningsweiler e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Breuningsweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen (Register Nr.: 2/65) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot – schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft, bspw. durch Unterhaltung eines ständigen Trainings- und Übungsbetriebs, der Durchführung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, usw.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.
4. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Auf § 9 Absatz 13 wird insoweit verwiesen.

Artikel II Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Ehrenmitglied ist eine Person, die sich um die Belange des Vereins insbesondere der Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vorstandschaft verliehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Anfrage-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Mitglied für ein Amt wählbar.
2. Das Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgesetzten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten des Mitgliedes

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung im Rückstand ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen die Anrufung des Ältestenrates innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses zu.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen und sind sofort zu begleichen bzw. zurückzugeben.

§ 8 Strafbestimmungen

Die Vorstandschaft kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn die gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis;
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie Nutzung von Einrichtungen des Vereins;
- Ausschluss (siehe § 7 Absatz 3).

Artikel III Organe des Vereins

§ 9 Vorstand und Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist das ausführende Organ des SV Breuningsweiler e.V. Sie besteht aus dem Vorstand (Absatz 2) und den von ihm zugewählten Mitgliedern (Absatz 3).
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet aus folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen:
 - a) Vorstand für den Fachbereich Infrastruktur;
 - b) Vorstand für den Fachbereich Sport;
 - c) Vorstand für den Fachbereich Finanzen & Recht.
 Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorstandssprecher. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. In die Vorstandschaft können bis zu sechs weitere voll stimmberechtigte Mitglieder von dem Vorstand einstimmig zugewählt werden. Die Abwahl von zugewählten Vorstandschaftsmitgliedern durch den Vorstand erfolgt einstimmig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand und die nach Absatz 3 zugewählten Vorstandschaftsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

5. Die Vorstandschaft kann einen Schriftführer wählen. Diesem obliegt ggf. die Protokollierung der Vorstandschaftsbeschlüsse.
6. Die Vorstandschaft soll sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher die Arbeitsbereiche der einzelnen Fachbereiche sachlich und persönlich sowohl intern je Arbeitsbereich als auch gegenseitig eindeutig abgegrenzt werden. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
8. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder; im Übrigen ist bei Stimmengleichheit ein Beschlussantrag abgelehnt.
 - a) Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandschaftsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandschaftsmitglied vertreten lassen; davon ist der Vorstand vor Stimmabgabe von dem zu vertretenden Vorstandschaftsmitglied zu unterrichten.
 - b) Vorstandschaftsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) gefasst werden. Beschlussfähig ist die Vorstandschaft in einem solchen Fall nur bei der Mitwirkung aller ihrer Mitglieder.
10. Jedes Rechtsgeschäft der Vorstandschaft, das den Betrag von EUR 25.000 übersteigt, erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
11. Für besondere Aufgaben kann die Vorstandschaft zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen berufen, bspw. einen Wirtschaftsausschuss. Für einzelne Ausschusssitzungen können weitere Mitglieder/Personen eingeladen werden.
12. Jede Abteilung des Vereins kann einen oder mehrere Abteilungsleiter wählen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Gründung/Aufnahme einer neuen Abteilung/Sparte.
13. Die Mitglieder des Vorstands, die nach § 9 Absatz 3 zugewählten Vorstandschaftsmitglieder, die Abteilungsleiter, die Mitglieder der gebildeten Ausschüsse sowie eventuell weitere von der Vorstandschaft berufene Mitglieder/Personen üben zur Bewältigung der Vereinsarbeit ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, welche ihnen durch ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins entstanden sind. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) zur Abgeltung des Arbeits- oder Zeitaufwands,

welche für den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben erbracht werden, ausgeübt werden. Näheres regelt ggf. eine von der Vorstandschaft zu beschließende Vergütungsordnung.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat soll aus bis zu vier Mitgliedern bestehen, welches jedes zumindest 25 Jahre dem Verein angehört haben muss.
2. Aufgabe des Ältestenrates ist die Behandlung von Einsprüchen gegen die Entscheidung der Vorstandschaft bei einem Vereinsausschluss gemäß § 7 Absatz 3. Die Entscheidung des Ältestenrates ist bindend. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.
3. Der Ältestenrat hat der Mitgliederversammlung über vorgelegte Einsprüche zu berichten.
4. Weitere Aufgabe des Ältestenrats ist die Durchführung von Ehrungen bei langjähriger Mitgliedschaft, besonderer Verdienste um den Verein, Geburtstagen usw. und von Totenehrungen. Er spricht sich dabei mit der Vorstandschaft ab.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand für den Fachbereich Finanzen & Recht, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Winnenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft sowie ggf. der einzelnen Abteilungen
 - Entgegennahme des Kassen- und Finanzberichts
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl des Vorstands und des Ältestenrates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl eines Schriftführers für die jeweilige Mitgliederversammlung, sofern ein ggf. von der Vorstandschaft gewählter Schriftführer nicht zur Verfügung steht
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten (Beitragsordnung)
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Absatz 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Ehrenordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand für den Fachbereich Finanzen & Recht oder bei dessen Verhinderung bei einem anderen Vorstandsmitglied eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen geheim oder offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
6. Ein Vorstandsmitglied ist auch wählbar, wenn er bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen. Diese bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

Artikel IV Auflösung des Vereins

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winnenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Artikel V Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.